

Meldeformular zur Einstufung der Umlagensätze gem. § 19 StromNEV i.V.m. §§26,28 und 30 KWKG

Frist für die Rückmeldung bis zum **31.03.2022** per E-Mail an: kaufmaennischer-service@swa-netze.de
Mit Betreff: Kundenname/ Stromumlage Kalenderjahr 2021 /Abnahmestelle (Marktlokation)

Postalische Anschrift:

swa Netze GmbH
ENE-M-A
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

Um eine Reduzierung der Stromumlage gem. § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26,28 und 30 KWKG in die Letztverbrauchergruppe B - bzw. bei Vorlage eines entsprechenden Wirtschaftsprüfertestats in die Letztverbrauchergruppe C - in Anspruch nehmen zu können, ist dieses Meldeformular vollständig ausgefüllt bis zum **31.03.** des auf die Begünstigung folgenden Jahres an die swa Netze GmbH zu übermitteln.

Was ist ein Letztverbraucher?

Für die Identifikation des Letztverbrauchers ist maßgeblich, wer der jeweilige Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung ist. Danach kommt es für die Bestimmung der Betreibereigenschaft darauf an, wer die tatsächliche Herrschaft über die Stromverbrauchseinrichtung ausübt, die Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt (siehe Leitfaden der Bundesnetzagentur „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ von Oktober 2020 (www.bundesnetzagentur.de)).

Hinweise:

Sofern Sie uns kein Meldeformular einreichen, wird die Umlage gem. § 19 StromNEV zu 100 % in der Letztverbrauchergruppe „A“ abgerechnet.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Meldungen, die erst nach dem 31.03.2022 eingereicht werden, erst nach Abschluss der Testierung, also nach dem 31.07.2022, berücksichtigen können. Eine etwaige Rückerstattung können wir Ihnen somit auch erst nach diesem Datum zusagen.

1. Diese Meldung betrifft folgende Abnahmestelle (*Pflichtfelder):

Kunde/Abnahmestelle*: _____
Straße, Hausnummer*: _____
PLZ, Ort*: _____
Marktlokation*: _____
Messlokation(en): DE _____
Vertragskontonummer: _____
Kalenderjahr*: _____
Kontaktdaten für Rückfragen: _____

Bitte weiter auf Seite 2

2. Nachfolgende Bestätigung ist zwingend zu tätigen. Falls diese Bestätigung nicht abgegeben werden kann, ist auch eine Privilegierung der Umlagen nicht möglich:

Wir sind mit den Leitfäden der Bundesnetzagentur "zur Eigenversorgung" (Juli 2016) sowie „zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ (Oktober 2020) vertraut und wenden diese unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 62a und § 62b EEG zur Identifikation des Letztverbrauchs und für die Zurechnung der Stromverbräuche (Bagatellsachverhalte) an. Sämtliche abzugrenzende Weiterleitungen an Dritte sind der Tabelle unter Punkt 4 bzw. einer separaten Datei, die wir der swa Netze GmbH im Rahmen dieser Meldung zur Verfügung stellen, zu entnehmen.

3. Hiermit bestätigen wir, dass wir

- a) der **einzigste Letztverbraucher** sind, der über diese Markt/Messlokation Strom aus dem Netz der swa Netze GmbH bezieht (100 % Selbstverbrauch). Der bezogene Strom wurde von uns **ausschließlich selbst verbraucht**. Es fanden keine Weiterleitungen im Sinne des § 62b EEG statt. Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr (Bagatellsachverhalte) rechnen wir immer unserem Letztverbrauch zu, sofern die Voraussetzungen des § 62a Nr. 2 und 3 EEG erfüllt sind.
- b) **nicht der einzigste Letztverbraucher** sind, der über diese Markt-/Messlokation Strom aus dem Netz der swa Netze GmbH bezieht („Weiterleitung an Dritte“). Nach Abzug der in Punkt 4 aufgeführten Weiterleitungsmenge(n), betrug unser **Selbstverbrauch** im Kalenderjahr 2021 _____ kWh.
- c) **wir auf eine Privilegierung der Umlage gem. § 19 Strom NEV** für das betroffene Kalenderjahr **verzichten** und einer Abrechnung der Umlage über einen Energieverbrauch von 1.000.000 kWh hinaus in der Letztverbrauchergruppe A zugestimmt wird, da eine ordnungsgemäße Abgrenzung von weitergeleiteten Mengen nicht möglich ist.

→ Sofern Sie Punkt 3 b) angekreuzt haben, bitte weiter mit Punkt 4.

4. Auflistung der gem. § 62b Abs. 4 EEG an Dritte weitergeleiteten Strommengen für 2021

(Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Weitere Hinweise auf Seite 3.)

| Name Dritter | Weitergeleitete Strommenge 2021 (kWh)(***) | Menge wurde mess- und eichrechtkonform erfasst (*) <i>(ankreuzen, wenn zutreffend)</i> | Menge wurde ungeeicht gemessen / geschätzt (**) <i>(ankreuzen, wenn zutreffend)</i> | Werden die Mengen gegenüber den Dritten abgerechnet? <i>(Ja oder Nein eintragen)</i> | Die Einhaltung des § 62b EEG in 2022 wird begründet durch: | | | | |
|--------------|--|---|--|---|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | | | | | <i>Bitte jeweiligen Fall gemäß Hinweis auf Seite 3 ankreuzen)</i> | | | | |
| | | | | | Fall 1 | Fall 2 | Fall 3 | Fall 4 | Fall 5 |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Bitte weiter auf Seite 3

(*) Sofern im Jahr 2021 unterjährig eine geeichte Messung eingebaut wurde, teilen Sie uns bitte das Einbaudatum mit.

(**) Im Falle einer ungeeichten Messung/ Schätzung für das Jahr 2021 ist das Verfahren und die genutzten Sicherheitsaufschläge zur Ermittlung der Werte genau darzulegen und einzureichen. Bitte geben Sie an, welche Vereinfachungsregel aus dem Leitfadens Messen und Schätzen zur Anwendung kommt.

(***) Dritte, welche ebenfalls eine Reduzierung der Stromumlage gem. § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26,28 und 30 KWKG in die Letztverbrauchergruppe B - bzw. bei Vorlage eines entsprechenden Wirtschaftsprüferstatus in die Letztverbrauchergruppe C - in Anspruch nehmen wollen, müssen dieses Meldeformular ebenfalls vollständig ausfüllen. Das ausgefüllte Meldeformular der Dritten, muss zusammen mit der Meldung des Kunden bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres an die swa Netze GmbH übermittelt werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Übergangsregelung zum Thema Messen und Schätzen gem. § 104 Abs. 10 EEG endete gemäß des novellierten EEG zum 31.12.2021. Wir haben Sie der Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass Sie ab dem 01.01.2022 die mess- und eichrechtskonforme Messung von Weiterleitungen an Dritte gem. § 62b EEG sicherstellen ODER die Vereinfachungsregeln des Leitfadens der Bundesnetzagentur „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ von Oktober 2020 anwenden müssen.

Die Einhaltung des § 62b EEG 2021 kann hierbei durch folgende Fälle begründet werden:

- Fall 1: Strommengen werden spätestens seit dem 01.01.2022 (oder schon früher) mess- und eichrechtskonform abgegrenzt.
- Fall 2: Eine Abgrenzung der weitergeleiteten Strommengen ist ab dem 01.01.2022 nicht mehr notwendig, da eine Abrechnung am vorgelagerten Punkt nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 erfolgt.
- Fall 3: Der Abgrenzungssachverhalt, der in 2021 galt, liegt seit dem 01.01.2022 nicht mehr vor (es erfolgt keine Weiterleitung an Dritte mehr).
- Fall 4: Die weitergeleiteten Strommengen werden auch nach dem 01.01.2022 nach § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 (Schätzung) abgegrenzt, da eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung technisch unmöglich und eine umlageerhöhende Zurechnung der Strommengen nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 wirtschaftlich unzumutbar ist.
- Fall 5: Die weitergeleiteten Strommengen werden auch nach dem 01.01.2022 nach § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 (Schätzung) abgegrenzt, da eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung mit unververtretbarem Aufwand verbunden und eine umlageerhöhende Zurechnung der Strommengen nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 wirtschaftlich unzumutbar ist.

Bei besonders komplexen Konstrukten haben Sie ein entsprechendes Messkonzept zur Verfügung zu stellen.

Weitere Bemerkungen:

Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben korrekt sind.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel
(Name bitte zusätzlich in Druckbuchstaben)